

Urkundenverzeichnis Nr. 298 /2026/B

Verhandelt zu

Wolfsburg

am

25. Juni 2026

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

Dr. Benjamin Munte

mit dem Amtssitz in Wolfsburg

der sich auf Ersuchen der Erschienenen in die Büroräume der Volkswagen Aktiengesellschaft, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg, begeben hat, erschienen heute

1.

Herr Dr. Andreas Körner, geb. am 25.01.1975,
dienstansässig Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg,
- von Person bekannt -

handelnd nicht für sich persönlich, sondern aufgrund Vollmacht vom 10.06.2026, die im Original vorgelegt wurde, für die im Handelsregister des Amtsgerichts Ingolstadt unter HRB 1 eingetragene Aktiengesellschaft mit Firma **AUDI Aktiengesellschaft** mit Sitz in Ingolstadt

sowie

2.

Herr Sascha Alexander Ohly, geb. am 06.10.1974,
dienstansässig Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg,
- von Person bekannt -

handelnd nicht für sich persönlich, sondern aufgrund Vollmacht vom 11.06.2026, die im Original vorgelegt wurde, für die im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB 100484 eingetragene Aktiengesellschaft mit Firma **VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCHAFT** mit Sitz in Wolfsburg

Die vorbezeichneten Vollmachten lagen zur Beurkundung im Original vor. Entsprechende Kopien der Vollmachten werden als Anlage zu dieser Urkunde genommen und von dem amtierenden Notar hiermit beglaubigt.

Der amtierende Notar bescheinigt aufgrund heutiger Einsichtnahme in das elektronische Handelsregister:

- des Amtsgerichts Ingolstadt zu HRB 1, dass dort die AUDI Aktiengesellschaft mit Sitz in Ingolstadt sowie Herr Paschalis Harakopidis und Frau Maria Villinger - die Unterzeichner der Vollmacht vom 10.06.2026 - als deren gemeinsam vertretungsberechtigte Prokuristen eingetragen sind
- des Amtsgerichts Braunschweig zu HRB 100484, dass dort die VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCHAFT mit dem Sitz in Wolfsburg sowie die Herren Dr. Marcus Hellmann und Dr. Jesko Rosenmüller - die Unterzeichner der Vollmacht vom 11.06.2026 - als deren gemeinsam vertretungsberechtigte Prokuristen eingetragen sind

Der Notar fragte die Erschienenen vorab, ob er oder eine der mit ihm beruflich verbundenen Personen in einer Angelegenheit, die Gegenstand dieser Beurkundung ist, außerhalb des Notaramtes tätig war oder ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG). Die Frage wurde gegenüber dem Notar verneint.

Nach Hinweis auf datenschutzrechtliche Bestimmungen erklärten die Beteiligten, vertreten wie angegeben, ihr Einverständnis mit der Erfassung der persönlichen Daten für die Zwecke dieser Urkunde auf Datenträgern des Notars und deren Mitteilung an die zu beteiligenden Behörden.

Die Erschienenen zu Ziff. 1. und Ziff. 2. baten namens der von ihnen vertretenen Gesellschaften um die Beurkundung des Folgenden:

A. ABSPALTUNGS- UND ÜBERNAHMEVERTRAG

zwischen der AUDI Aktiengesellschaft, Ingolstadt, als übertragende Gesellschaft sowie der VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCHAFT, Wolfsburg, als übernehmende Gesellschaft.

§ 1 Vertragsparteien und Vertragsgegenstand

1. Die VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCHAFT mit Sitz in Wolfsburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB 100484 (im Folgenden auch: „**VW AG**“), ist die alleinige Aktionärin der AUDI Aktiengesellschaft mit Sitz in Ingolstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ingolstadt unter HRB 1 (im Folgenden auch: „**AUDI AG**“).

2. Die AUDI AG wiederum hält sämtliche Anteile an folgender Auslandsgesellschaft:
 - AUDI BRUSSELS S.A./N.V. mit Sitz in Brüssel, Belgien, eingetragen im Registre du Commerce de Bruxelles unter 0407687238
3. Die AUDI AG beabsichtigt, ihre gesamte Beteiligung an der vorstehend in § 1 Abs. 2 aufgeführten Gesellschaft auf die VW AG abzuspalten (Abspaltung zur Aufnahme gem. § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG).
4. Diese Abspaltung erfolgt als erster Schritt einer konzerninternen Umstrukturierung. In einem zweiten Schritt soll die in § 1 Abs. 2 aufgeführte Beteiligung in die Volkswagen Finance Luxemburg S.A., mit Sitz in Strassen, Luxemburg, im Wege des Anteilstausches von der VW AG eingebracht werden.

§ 2

Abspaltung zur Aufnahme

1. Die AUDI AG überträgt unter Fortbestand als übertragende Gesellschaft ihre gesamte Beteiligung an der
 - AUDI BRUSSELS S.A./N.V. mit Sitz in Brüssel, Belgien, eingetragen im Registre du Commerce de Bruxelles unter 0407687238

mit allen Rechten und Pflichten im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gem. § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG auf die VW AG als übernehmende Gesellschaft.

2. Die Übertragung der gesamten Beteiligung an der vorstehend unter § 2 Abs. 1 aufgeführten Gesellschaft erfolgt unter Einschluss sämtlicher damit verbundenen Rechte und Pflichten, insbesondere sämtlicher Gewinnbezugsrechte, soweit bis zum Spaltungsstichtag keine Ausschüttungen beschlossen worden sind.

§ 3

Schlussbilanz, steuerlicher Übertragungsstichtag, Spaltungsstichtag

1. Der Abspaltung wird die geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versehene Bilanz der AUDI AG zum 31.12.2025 nach § 125 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 17 Abs. 2 UmwG als Schlussbilanz zugrunde gelegt. **Steuerlicher Übertragungsstichtag** ist der 31.12.2025, 24.00 Uhr.

2. Die Übertragung des in § 2 Abs. 1 bezeichneten Vermögensteils erfolgt im Verhältnis zwischen den Parteien mit Wirkung zum 01.01.2026, 00.00 Uhr. Die Handlungen der AUDI AG in Bezug auf den übertragenen Vermögensteil ab dem 01.01.2026, 00.00 Uhr, gelten als für Rechnung der VW AG vorgenommen (**handelsrechtlicher Spaltungstichtag** i.S.v. § 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG). Die VW AG und die AUDI AG werden einander so stellen, als wäre das abzuspal- tende Vermögen bereits am Spaltungstichtag auf die VW AG übergegangen.
3. Falls die Abspaltung nicht bis zum 31.12.2026 in das Handelsregister der AUDI AG eingetragen worden ist, gilt abweichend von § 3 Abs. 2 der Beginn des 01.01.2027 als Spaltungstichtag. In diesem Fall wird der Abspaltung abwei- chend von § 3 Abs. 1 die auf den 31.12.2026 aufzustellende Bilanz der AUDI AG als Schlussbilanz zugrunde gelegt. Bei einer weiteren Verzögerung der Ein- tragung über den 31.12. des Folgejahres hinaus verschieben sich der Spal- tungstichtag und der Stichtag der Schlussbilanz entsprechend der vorstehen- den Regelung jeweils um ein Jahr. Dieser Abs. 3 gilt entsprechend für den steu- erlichen Übertragungstichtag im Sinne des § 3 Abs. 1.

§ 4

Keine Gegenleistung / Gewährung von Anteilen

1. Die AUDI AG erhält für die Übertragung des abzuspal- tendes Vermögens keine Gegenleistung, insbesondere werden ihr keine Aktien an der übernehmenden VW AG gewährt (§ 131 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2. Halbsatz, 1. Fall UmwG). Es ent- fallen somit die Angaben über den Umtausch der Anteile gemäß § 126 Abs. 1 Nrn. 3 bis 5 und 10 UmwG. Eine bare Zuzahlung erfolgt nicht.
2. Die übernehmende VW AG wird zur Durchführung der Abspaltung ihr Grund- kapital gem. §§ 125 Abs. 1 Satz 1, 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG nicht erhöhen, da sie sämtliche Aktien der AUDI AG hält.
3. Ein Abfindungsangebot gem. §§ 125 Abs. 1 Satz 1, 29 UmwG ist nicht erforder- lich, da sich sämtliche Aktien der AUDI AG in der Hand der VW AG befinden.

§ 5

Besondere Rechte und Vorteile

1. Die Einräumung von Rechten oder andere Maßnahmen für einzelne Anteilsin- haber oder für Inhaber besonderer Rechte im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG sind nicht vorgesehen. Bei der VW AG bestehen jedoch Vorzugsaktien ohne Stimmrecht, denen bei der Verteilung des Gewinns die in § 27 der Sat- zung der VW AG bestimmten Vorrechte zustehen. Zudem ist das Land Nieder- sachsen gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung der VW AG berechtigt, zwei Mitglieder

in den Aufsichtsrat der VW AG zu entsenden, solange dem Land Niedersachsen unmittelbar oder mittelbar mindestens 15 Prozent der Stammaktien der VW AG gehören.

2. Keiner der in § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG genannten Personen werden besondere Vorteile im Sinne dieser Vorschrift im Zusammenhang mit der Abspaltung gewährt.

§ 6

Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

1. Für die Mitarbeiter der VW AG, deren Arbeitnehmervertretungen und die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der VW AG ergeben sich aus der Abspaltung der Beteiligung an der in § 1 Abs. 2 dieses Vertrages aufgeführten Gesellschaft keinerlei Auswirkungen.
2. Für die Mitarbeiter der AUDI AG, deren Arbeitnehmervertretungen und die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der AUDI AG ergeben sich aus dieser Abspaltung ebenfalls keinerlei Auswirkungen.

§ 7

Gläubigerschutz und Innenausgleich

Wenn und soweit die AUDI AG oder die VW AG aufgrund der Bestimmungen in § 133 UmwG oder anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen von Gläubigern für Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen oder aus Haftungsverhältnissen in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags der jeweils anderen Partei dinglich oder wirtschaftlich zugewiesen sind, so hat diese andere Partei die in Anspruch genommene Partei auf erstes Anfordern von der jeweiligen Verbindlichkeit, Verpflichtung oder Haftung freizustellen. Entsprechendes gilt für den Fall einer Inanspruchnahme auf Sicherheitsleistung.

§ 8

Vollzug der Abspaltung, Auffangklausel, Kündigung

1. Die Übertragung des abzuspaltenden Vermögens erfolgt mit dinglicher Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der AUDI AG.
2. Soweit bestimmte Vermögensgegenstände, die nach diesem Vertrag auf die VW AG übergehen sollen, nicht schon mit der Eintragung der Abspaltung in

das Handelsregister der AUDI AG auf die VW AG übergehen, wird die AUDI AG diese Vermögensgegenstände nach den jeweils anwendbaren Vorschriften gesondert und ohne Gegenleistung auf die VW AG übertragen mit der Maßgabe, dass die Übertragung im Verhältnis zwischen der AUDI AG und der VW AG mit Wirkung zum Spaltungsstichtag erfolgt. Soweit die Zustimmung eines Dritten oder eine öffentlich-rechtliche Genehmigung oder sonstige öffentlich-rechtliche Rechtshandlung oder Maßnahme erforderlich ist, werden sich die AUDI AG und die VW AG bemühen, diese zu beschaffen bzw. herbeizuführen. Ist die Übertragung im Außenverhältnis nicht möglich, werden sich die AUDI AG und die VW AG im Innenverhältnis so stellen, als wäre die Übertragung auch im Außenverhältnis zum Spaltungsstichtag erfolgt.

3. Wird die Abspaltung nicht bis zum 31.12.2026 in das Handelsregister der AUDI AG eingetragen, so ist jede der Parteien berechtigt, diesen Abspaltungs- und Übernahmevertrag bis spätestens 31.01.2027 zu kündigen. Falls sich der Spaltungsstichtag nach § 3 Abs. 3 auf den 01.01.2027 oder jeweils um ein weiteres Jahr verschiebt, gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des 31.12.2026 der 31.12.2027 und an die Stelle des 31.01.2027 der 31.01.2028 tritt bzw. sich auch diese Daten jeweils um ein weiteres Jahr verschieben.

§ 9

Salvatorische Klausel, Kosten

1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam herausstellen oder undurchführbar werden oder im Einzelfall nicht anwendbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Abspaltungs- und Übernahmevertrages im Übrigen nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Abspaltungs- und Übernahmevertrag eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren oder nicht anwendbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrags gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.
2. Die durch den Abschluss dieses Vertrages und seine Ausführung entstehenden Kosten sowie aufgrund der Durchführung etwa entstehende Steuern trägt die VW AG.

B.
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Der beurkundende Notar wird bevollmächtigt, mit dem Recht, Untervollmacht zu erteilen, die Erklärungen in dieser Urkunde zu wiederholen, zu berichtigen, zu ergänzen und abzuändern und überhaupt alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie Handlungen vorzunehmen, die für den Vollzug dieser Urkunde etwa noch erforderlich werden. Die Vollmacht erlischt mit Eintragung der vorstehend beurkundeten Vorgänge in das Handelsregister.
2. Der beurkundende Notar hat darauf hingewiesen, dass:
 - der Abspaltungs- und Übernahmevertrag nur wirksam wird, wenn die Abspaltung zur Aufnahme innerhalb von 8 Monaten nach dem Stichtag der Schlussbilanz zur Eintragung in das Handelsregister der beteiligten Gesellschaften angemeldet wurde,
 - die Abspaltung zur Aufnahme erst mit Eintragung im Handelsregister der übertragenden Gesellschaft wirksam wird.
3. Die unter § 1 Abs. 2 dieses Vertrages aufgeführte Auslandsgesellschaft verfügt über keinen Grundbesitz in Deutschland.

Das vorstehende Protokoll wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und dem Notar wie folgt unterschrieben:

gez. Dr. Andreas Körner

gez. Sascha Alexander Ohly

gez. Dr. Benjamin Munte, Notar

L.S.

VOLLMACHT

Die **AUDI AKTIENGESELLSCHAFT**

mit dem Sitz in Ingolstadt und der Geschäftsanschrift Auto-Union-Str. 1 in 85057 Ingolstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ingolstadt unter HRB 1,

– nachfolgend die **Vollmachtgeberin** –
gemeinsam vertreten durch die beiden Unterzeichner

Herr Paschalis Harakopidis und Frau Maria Villinger

erteilt hiermit

Herrn Dr. Marcus Hellmann

Herrn Dr. Andreas Körner

Herrn Wolfgang Lehning

Herrn Hans-Christian May

Herrn Sascha Alexander Ohly

Herrn Dr. Tobias Rajewski

Herrn Dr. Jesko Rosenmüller

jeweils geschäftsansässig c/o Volkswagen Aktiengesellschaft, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg,

– nachfolgend jeweils einzeln ein **Bevollmächtigter** –
jeweils Einzelvollmacht, die Vollmachtgeberin bei folgenden Rechtsgeschäften, Erklärungen, Maßnahmen und Handlungen jeweils allein zu vertreten:

1. Abschluss, Änderung, Neufassung und Durchführung eines Abspaltungs- und Übernahmevertrages (der **Abspaltungs- und Übernahmevertrag**) zwischen der Vollmachtgeberin als übertragendem Rechtsträger und der VOLKSWAGEN

AKTIENGESELLSCHAFT mit Sitz in Wolfsburg (Amtsgericht Braunschweig, HRB 100484) als übernehmendem Rechtsträger betreffend die Beteiligung an der AUDI BRUSSELS S.A./N.V. mit Sitz bzw. Geschäftsanschrift in 1190 Forest (Belgien), Bd 2me Armée Britannique 201 (die **Abspaltung**);

2. Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen und Vornahme aller Maßnahmen, die im Rahmen der unter Nummer 1. beschriebenen Abspaltung von Gesetzes wegen oder aufgrund des Abspaltungs- und Übernahmevertrages erforderlich oder zweckmäßig sind.

Jeder Bevollmächtigte ist berechtigt, erforderliche oder zweckmäßige Erklärungen gegenüber Notaren, Behörden, Gerichten abzugeben und erforderliche oder zweckmäßige Anmeldungen zum Handelsregister einzureichen. Gegenüber dem Handelsregister ist diese Vollmacht unbeschränkt.


Diese Vollmacht erlischt mit Eintragung der vorgenannten Vorgänge in das Handelsregister, jedoch spätestens am 31.12.2026. Die Vollmachtsurkunde ist auf Verlangen jederzeit zurückzugeben.

Für die

AUDI Aktiengesellschaft

Ingolstadt, den 19.042026

ppa.



Paschalis Harakopidis

ppa.



Maria Villinger

VOLLMACHT

Die VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCHAFT

mit dem Sitz in Wolfsburg und der Geschäftsanschrift Berliner Ring 2 in 38440 Wolfsburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB 100484,

– nachfolgend die **Vollmachtgeberin** –

gemeinsam vertreten durch die beiden Unterzeichner

Dr. Marcus Hellmann und Dr. Jesko Rosenmüller

erteilt hiermit

Herrn **Dr. Andreas Körner**,

Herrn **Wolfgang Lehning**,

Herrn **Hans-Christian May**,

Herrn **Sascha Alexander Ohly**,

Herrn **Dr. Tobias Rajewski**,

jeweils geschäftsansässig c/o Volkswagen Aktiengesellschaft, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg

– nachfolgend jeweils einzeln ein **Bevollmächtigter** –

jeweils Einzelvollmacht, die Vollmachtgeberin bei folgenden Rechtsgeschäften, Erklärungen, Maßnahmen und Handlungen jeweils allein zu vertreten:

1. Abschluss, Änderung, Neufassung und Durchführung eines Abspaltungs- und Übernahmevertrags (der **Abspaltungs- und Übernahmevertrag**) zwischen der Audi Aktiengesellschaft mit Sitz in Ingolstadt (Amtsgericht Ingolstadt, HRB 1) als übertragendem Rechtsträger und der Vollmachtgeberin als übernehmendem Rechtsträger betreffend die Beteiligung an der AUDI BRUSSELS S.A./N.V. mit Sitz in Brüssel, Belgien (die **Abspaltung**);
2. Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen und Vornahme aller Maßnahmen, die im Rahmen der unter Nummer 1. beschriebenen Abspaltung von Gesetzes wegen oder aufgrund des Abspaltungs- und Übernahmevertrags erforderlich oder zweckmäßig sind.

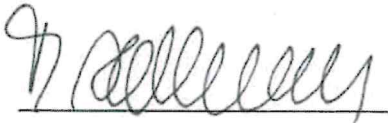
Jeder Bevollmächtigte ist berechtigt, erforderliche oder zweckmäßige Erklärungen gegenüber Notaren, Behörden, Gerichten abzugeben und erforderliche oder zweckmäßige Anmeldungen zum Handelsregister einzureichen. Gegenüber dem Handelsregister ist diese Vollmacht unbeschränkt.

Diese Vollmacht erlischt mit Eintragung der vorgenannten Vorgänge in das Handelsregister jedoch spätestens am 31.12.2026. Die Vollmachtsurkunde ist auf Verlangen jederzeit zurückzugeben.

Wolfsburg, den 11.06.2026

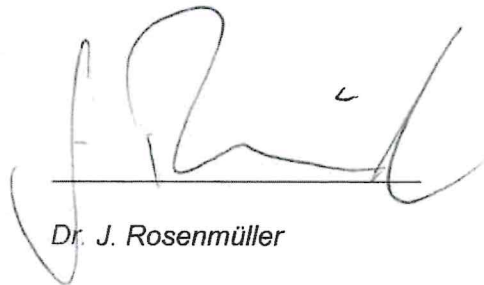
VOLKSWAGEN AG

ppa.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Hellmann', written over a horizontal line.

Dr. M. Hellmann

ppa.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Rosenmüller', written over a horizontal line.

Dr. J. Rosenmüller